

Kurztitel

Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 520/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 24/2002

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**Registerauszug**

§ 12. (1) Als Nachweis der erfolgten Registrierung einer Meldung ist dem Melder ein Registerauszug zu übersenden.

(2) Ein Registerauszug für die Erstmeldung einer Datenanwendung hat folgende Informationen zu enthalten:

1. Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers der registrierten Datenanwendung sowie eines allfälligen Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten;
2. die dem Auftraggeber zugeteilte Registernummer;
3. die Bezeichnung der registrierten Datenanwendung, wobei gesondert anzumerken ist, ob
 - a) die Datenanwendung dem öffentlichen oder dem privaten Bereich zugerechnet wird,
 - b) die Datenanwendung automationsunterstützt oder manuell erfolgt,
 - c) eine Genehmigung der Datenschutzkommission für internationalen Datenverkehr (§ 13 DSG 2000) vorliegt,
 - d) die Datenanwendung Teil eines Informationsverbundsystems ist;
4. im Falle, dass ein Informationsverbundsystem vorliegt:
 - a) die Bezeichnung des Informationsverbundsystems und
 - b) Name und Anschrift des Betreibers;
5. Datumsangaben.

(3) Im Falle von Folgemeldungen zu einer bereits registrierten Datenanwendung sind im Registerauszug die Änderungen gegenüber den bisherigen Eintragungen auszuweisen.